

GR_GERICHTE S 2014 158 vom 5. Juni 2015

GR Gerichte, 2015-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2014 158](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_158)

FR: GR_GERICHTE S 2014 158 du 5 juin 2015

IT: GR_GERICHTE S 2014 158 del 5 giugno 2015

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 3

a) Zu prüfen bleibt die Höhe der Integritätsentschädigung. Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat der Versicherte Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn er durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung ist mit der Invalidenrente festzulegen oder, falls kein Rentenanspruch besteht, mit Beendigung der ärztlichen Behandlung zu gewähren (Art. 24 Abs. 2 UVG). Für die Bestimmung des Integritätsschadens sind somit die medizinischen Verhältnisse am Ende des Heilungsprozesses (medizinischer Endzustand) massgebend. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt, wobei sie den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen darf. Im Übrigen ist sie entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abzustufen (Art. 25 Abs. 1 UVG). b) Mit der Integritätsentschädigung soll die immaterielle Unbill entschädigt werden, die eine Person durch eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erlitten hat, die auf einen Unfall zurückzuführen ist (Art. 24 Abs. 1 UVG; vgl. FREI, Die Integritätsentschädigung nach Art. 24 und 25 des Bundesgesetzes über die

- 14 - Unfallversicherung, Diss., Freiburg 1998, S. 80). Ein Integritätsschaden gilt als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Erheblich ist er, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität einer versicherten Person, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt ist (Art. 25 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]). Dabei wird die Schwere des Integritätsschadens nach dem medizinischen Befund beurteilt. Sie fällt bei identischem Befund für alle Versicherten gleich hoch aus. Die Integritätsentschädigung hängt folglich nicht von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab. Sie ist vielmehr abstrakt und egalitär festzulegen (BGE 124 V 29 E.3c, 124 V 209 E.4b; RUMO-JUNGO/HOLZER, in: MURER/STAUFFER [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, S. 166). c) Dabei ist die Schwere des Integritätsschadens nach den Richtlinien des Anhangs 3 zur UVV zu bemessen (Art. 36 Abs. 2 UVV). Darin hat der Bundesrat den Integritätsschaden für häufig vorkommende, typische Schäden in Form von Prozenten des maximal versicherten Verdienstes bestimmt. Die fraglichen, nicht abschliessenden Richtwerte hat die Beschwerdegegnerin weiterentwickelt, indem sie für weitere

Gesundheits- schäden Tabellen erarbeitet hat. Diese sogenannten SUVA-Tabellen stel- len keine Rechtssätze, sondern Verwaltungsweisungen dar, die als sol- che für das im Streitfall angerufene Versicherungsgericht nicht verbindlich sind. Soweit sie allerdings Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbe- handlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit dem Anhang 3 zur UVV verein- bar und vom angerufenen Versicherungsgericht im Einzelfall zu beachten (BGE 124 V 29 E.1c, 113 V 218 E.2b). Findet sich für einen zu beurtei- lenden Gesundheitsschaden weder im vom Bundesrat erlassenen An-

- 15 - hang 3 zur UVV noch in den SUVA-Tabellen ein Richtwert, so ist die Schwere des strittigen Integritätsschadens durch den Vergleich mit den geregelten Fällen zu bestimmen (Ziff. 1 Abs. 2 Anhang 3 UVV; BGE 113 V 218 E.3; RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., S. 167). d) Ob im Einzelfall ein Gesundheitsschaden vorliegt, der vom Typus her eine Integritätsentschädigung zu begründen vermag, hat ein medizinischer Sachverständiger zu beurteilen. Der Verwaltung und dem im Streitfall an- gerufenen Gericht obliegt es alsdann, gestützt auf die ärztliche Befunder- hebung zu beurteilen, ob eine gesundheitliche Beeinträchtigung die Er- heblichkeitsschwelle erreicht und, bejahendenfalls, welches Ausmass die als erheblich einzustufende Schädigung aufweist. Dass sie sich hierfür an die medizinischen Angaben zu halten haben, ändert nichts daran, dass die Beurteilung des Integritätsschadens als Grundlage des gesetzlichen Leistungsanspruchs letztlich Sache der zuständigen Behörden und nicht der medizinischen Fachperson ist. Gelangt eine zuständige Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung indes zur Auffassung, es lägen kei- ne schlüssigen medizinischen Angaben zum Vorliegen eines Integritäts- schadens vor, führt dies regelmässig zu weiteren medizinischen Sachver- haltsabklärungen. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die Integritätsentschädigung ohne weitere Abklärungen aufgrund der exis- tierenden Unterlagen bemessen (vgl. SVR 2009 UV Nr. 27 S. 97; Urteil des Bundesgerichtes 8C_826/2012 vom 28. Mai 2013 E.2.2; FREI, a.a.O., S. 68 ff.).

E. 4

a) Die Beschwerdegegnerin hat die strittige Integritätsentschädigung einer- seits aufgrund des Arztberichtes von Dr. med. F. _____ vom 21. Januar 2013 (Bg-act. 136) sowie andererseits aufgrund des kreisärztlichen Ab- schlussuntersuchungsberichtes von Dr. med. E. _____, Facharzt für Chir- urgie FMH, vom 15. Mai 2013 (Bg-act. 161) festgelegt. Der Beweiswert dieser ärztlichen Stellungnahmen hängt nach der bundesgerichtlichen

- 16 - Rechtsprechung davon ab, ob sie für die strittigen Belange umfassend sind, die geklagten Beschwerden berücksichtigen, in Kenntnis der Vorak- ten (Anamnese) abgegeben wurden, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchten und in den Schlussfolgerungen zu überzeugen vermögen. Ausschlaggebend für den Beweiswert ärztlicher Stellungnahmen ist somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch dessen Bezeichnung als Bericht oder als Gut- achten (BGE 134 V 231 E.5.1, 125 V 351 E.3b, 118 V 286 E1b, 112 V 30 E.1a mit Hinweisen). Dennoch hat es das Bundesgericht mit dem Grund- satz der freien Beweiswürdigung als vereinbar erachtet, in Bezug auf be- stimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen. Danach haben Gutachten versicherungs- externer Ärzte vollen Beweiswert, wenn sie die vorgenannten Anforde- rungen erfüllen und nicht konkrete Indizien gegen deren Zuverlässigkeit sprechen (BGE 125 V 353 E.3b/bb). Nur wenn die Schlüssigkeit eines solchen Gutachtens in wesentlichen Punkten als

zweifelhaft erscheint, sind ergänzende Beweisvorkehren in Betracht zu ziehen und nötigenfalls anzuordnen (vgl. BGE 121 Ia 146 E.1c; MÜLLER, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, N. 1724). Dasselbe gilt grundsätzlich für Gutachten versicherungsinterner Ärzte, wie den von den Unfallversicherern beigezogenen Vertrauensärzten. Stützt sich die angefochtene Verfügung indessen im Wesentlichen oder ausschliesslich auf derartige Beurteilungen, sind an die Beweiswürdigung höhere Anforderungen zu stellen. Bestehen in einem solchen Fall auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen, erweist sich das fragliche Gutachten nicht als voll beweiskräftig und es sind weitere Beweiserhebungen zu veranlassen (BGE 135 V 465 E.4.4; Urteil des Bundesgerichtes I 142/04 vom 20. November 2007 E.3.2.1; MÜLLER, a.a.O., N. 1730).

- 17 - b) Von diesen beweisrechtlichen Grundsätzen ausgehend ist nachfolgend zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin dem Arztbericht von Dr. med. F._____ vom 21. Januar 2013 sowie insbesondere dem kreisärztlichen Abschlussuntersuchungsbericht von Dr. med. E._____ vom 15. Mai 2013 zu Recht vollen Beweiswert zuerkannt hat. Dr. med. F._____ diagnostizierte in seinem Arztbericht vom 21. Januar 2013 unter anderem zwar eine Scapula alata rechts, führte aber aus, dass sich der Zustand in der Zwischenzeit (seit seinem letzten ausführlichen Bericht vom 24. Juli 2012) etwas verbessert habe. Insbesondere seien die Schmerzen in der rechten Schulter unter Physiotherapie praktisch verschwunden. Anlässlich der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung vom 15. Mai 2013 führte der Beschwerdeführer sodann aus, dass sich die Situation unter physiotherapeutischer Behandlung an der rechten Schulter unterdessen deutlich verbessert habe. Aktuell habe er nur noch eine leichte Restsymptomatik mit geringfügigen Schmerzen und Druckgefühl in der Schulter und der Scapula bei stärkerer Belastung. Dreimal pro Woche gehe er ins Fitness. Eine physiotherapeutische Behandlung werde aktuell nicht mehr durchgeführt. Auch sei er nicht auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen. In Ruhe sei er bezüglich der rechten Schulter beschwerdefrei. Unter dem Titel "Beurteilung" führte der Kreisarzt Dr. med. E._____ im Abschlussuntersuchungsbericht vom 15. Mai 2013 sodann aus, dass es bei der heutigen kreisärztlichen Untersuchung lediglich um die Beurteilung allfälliger Restfolgen im Bereiche der rechten Schulter gehe. Hier bestehe nur noch eine minimale Restsymptomatik bei voller Funktion und guter Kraftentfaltung. Eine weitere ärztliche Behandlung oder Therapie sei nicht notwendig. Rein bezogen auf die rechte Schulter bestehe keine bleibende Beeinträchtigung der körperlichen Integrität. Der Endzustand sei erreicht. c) Die vorstehend auszugsweise wiedergegebenen Arztberichte von Dr. med. F._____ sowie insbesondere jener von Dr. med. E._____ sind für die strittigen Belange, mithin die Schulterbeschwerdesymptomatik, im Umfang ausreichend, berücksichtigen die vom Beschwerdeführer geklagten Leiden und wurden in Kenntnis der Vorakten erstellt. Zudem beruhen sowohl der Arztbericht von Dr. med. F._____ als auch derjenige des Kreisarztes Dr. med. E._____ auf einer persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers. Schliesslich leuchten sowohl der Arztbericht von

- 18 - Dr. med. F._____ als auch jener von Dr. med. E._____ in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. In den medizinischen Akten finden sich zudem keine konkreten Indizien, welche auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit der erwähnten Arztberichte wecken. Den fraglichen ärztlichen Stellungnahmen ist demnach voller Beweiswert zuzuerkennen.

Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, vermag – wie nachfolgend dargestellt – nicht zu überzeugen. a) Zum einen weist der Beschwerdeführer auf verschiedene ärztliche Beurteilungen hin, in welchen mehrfach auf die eingeschränkte Schulterbeweglichkeit rechts hingewiesen beziehungsweise eine Scapula alata rechts diagnostiziert worden sei. Die kreisärztliche Beurteilung von Dr. med. E._____, wonach von keiner bleibenden Beeinträchtigung der körperlichen Integrität im Bereich der oberen Extremität auszugehen sei, sei ein "Ausreisser" und stehe im Widerspruch zu den in zeitlicher Hinsicht vorangegangenen Befunderhebungen verschiedener Ärzte. Diese Ausführungen zielen ins Leere. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 20. November 2014 zu Recht ausführt, sind für die Bestimmung des Integritätsschadens die medizinischen Verhältnisse am Ende des Heilungsprozesses (medizinischer Endzustand) massgebend. Sämtliche vom Beschwerdeführer erwähnten medizinischen Berichte (mithin die Arztberichte von Dr. med. F._____ vom 31. August 2011 [Bg-act. 52], 18. Januar 2012 [Bg-act. 83] und 22. Februar 2013 [Bg-act. 145], von Dr. med. G._____, Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, vom 15. September 2011 [Bg-act. 56] und vom 13. August 2012 [Bg-act. 115], von Dr. med. H._____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom 9. Mai 2012 [Bg-act. 96] sowie auch der Bericht über die Beurteilung des Integritätsschadens von Dr. med. C._____, Facharzt FMH für Arbeitsmedizin und Der-

- 19 - matologie, und Dr. med. D._____ vom 18. Juni 2012 [Bg-act. 104]) sind indes noch während des Heilungsprozesses und damit vor dem Erreichen des medizinischen Endzustands erstellt worden. Der Kreisarzt Dr. med. E._____ hat denn auch in seinem Arztbericht vom 23. Mai 2012 (Bg-act. 97) zu Recht festgehalten, dass die Integritätsentschädigung aktuell nicht zu entscheiden sei, da der Verlauf noch abgewartet werden müsse. Im Bericht über die kreisärztliche Abschlussuntersuchung vom 15. Mai 2013 (Bg-act. 161) führte derselbe Dr. med. E._____ sodann aus, dass hinsichtlich der Situation an der rechten Schulter unterdessen der Endzustand erreicht sein dürfte und die Frage einer allfälligen Integritätsentschädigung nun zu prüfen sei. Folglich kann aber der Beschwerdeführer aus den von ihm erwähnten Arztberichten nichts zu seinen Gunsten ableiten, auch wenn darin mehrfach auf die eingeschränkte Schulterbeweglichkeit rechts hingewiesen beziehungsweise eine Scapula alata rechts diagnostiziert wurde. Diese Beschwerde betrafen aber – wie gesehen – noch den Heilungsprozess und nicht den medizinischen Endzustand, weshalb sie für die Festlegung der Integritätsentschädigung nicht zu beachten sind. b) Weiter führt der Beschwerdeführer aus, er leide nach wie vor täglich an Schulterbeschwerden, welche trotz intensiver Eigenanstrengung mit mehrmaligem Fitnessstraining pro Woche seit der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung weiter zugenommen hätten. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass seit der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung vom 15. Mai 2013 durch Dr. med. E._____ keine anderslautenden Einschätzungen von medizinischen Fachpersonen bei den Akten liegen, welche Zweifel an dessen Beurteilung aufkommen lassen könnten. Vielmehr ergibt sich bereits aus dem Arztbericht von Dr. med. F._____ vom 21. Januar 2013 (Bg-act. 136), dass sich der Zustand des Beschwerdeführers schon im damaligen Zeitpunkt etwas ver-

- 20 - bessert hatte und die Schmerzen in der rechten Schulter unter Physiotherapie praktisch verschwunden waren. Auch anlässlich der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung vom 15. Mai 2013 (vgl. Bg-act. 161 S. 3) führte der Beschwerdeführer gegenüber Dr. med. E._____ aus, dass sich die Situation an der rechten Schulter unterdessen deutlich

verbessert habe und er aktuell nur noch eine leichte Restsymptomatik mit geringfügigen Schmerzen und Druckgefühl in der Schulter und der Scapula bei stärkerer Belastung verspüre. In Ruhe sei er bezüglich der rechten Schulter beschwerdefrei. Diese Aussagen bestätigte der Beschwerdeführer am 15. Mai 2013 auch gegenüber der Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin (vgl. Besprechungsnotiz der Beschwerdegegnerin vom 15. Mai 2013 [Bg-act. 159]). Den medizinischen Akten lassen sich sodann auch keine Hinweise entnehmen, wonach seit Erlass der angefochtenen Verfügung vom 4. Juli 2013 eine Zustandsverschlechterung eingetreten ist. Schliesslich begründete Dr. med. G._____ in seinem ärztlichen Zeugnis vom 31. Oktober 2014 (beschwerdeführerische Akten [Bf-act.] 2) auch mit keinem Wort, weshalb aus seiner Sicht eine zusätzliche orthopädische oder rheumatologische Abklärung erforderlich sei. Auch aus der E-Mail an Dr. med. F._____ vom 29. Oktober 2014 (Bf-act. 3) sowie dem vom Beschwerdeführer behaupteten, jedoch nicht nachgewiesenen, Telefongespräch zwischen dem beschwerdeführerischen Rechtsvertreter und Dr. med. F._____ kann nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers abgeleitet werden. Folglich liegen vorliegend aber – mit Ausnahme der unbelegten beschwerdeführerischen Parteibehauptung – keinerlei Hinweise auf eine Zunahme der Schulterbeschwerden rechts seit der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung vom 15. Mai 2013 vor. c) Des Weiteren rügt der Beschwerdeführer, der Kreisarzt Dr. med. E._____ äussere sich nicht zur längerfristigen Entwicklung der Symptomatik mit zunehmendem Alter des Beschwerdeführers, obwohl die voraussehbare

- 21 - Verschlimmerung des Integritätsschadens bei der Festsetzung der Entschädigung gemäss Art. 36 Abs. 4 UVV berücksichtigt werden müsse. Auch diese Rüge zielt – wie nachfolgend dargestellt – ins Leere. Gemäss Art. 36 Abs. 4 UVV sind voraussichtliche Verschlimmerungen des Integritätsschadens bei der Bemessung der Integritätsentschädigung zwar angemessen zu berücksichtigen (Satz 1). Revisionen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Verschlimmerung von grosser Tragweite ist und nicht voraussehbar war (Satz 2). Eine voraussehbare Verschlimmerung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Festsetzung der Integritätsentschädigung eine solche als wahrscheinlich prognostiziert und damit auch geschätzt werden kann. Die blosse Möglichkeit einer Verschlimmerung des Integritätsschadens genügt hingegen nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C_32/2010 vom 6. September 2010 E.2.6.2). Nicht voraussehbare Verschlechterungen können naturgemäss nicht im Voraus berücksichtigt werden. Entwickelt sich daher der Gesundheitsschaden im Rahmen der ursprünglichen Prognose, ist die Revision einer einmal zugesprochenen Integritätsentschädigung ausgeschlossen. Hingegen ist die Entschädigung neu festzulegen, wenn sich der Integritätsschaden später bedeutend stärker als prognostiziert verschlimmert. Dem Erfordernis der angemessenen Entschädigung ist einzig dann Genüge getan, wenn die versicherte Person eine zusätzliche Kapitalabfindung erhält, die zusammen mit der früheren Leistung dem endgültigen Integritätsschaden entspricht (Urteil des Bundesgerichtes 8C_885/2014 vom 17. März 2015 E.2.2.1; RKUV 1991 Nr. U 132 S. 305, U 46/90 E.4b). Die Prognose (fallbezogene medizinische Beurteilung über die voraussichtliche künftige Entwicklung einer Gesundheitsbeeinträchtigung im Einzelfall) ist eine Tatfrage, die anhand medizinischer Feststellungen zu beurteilen ist (BGE 132 V 393 E.3.2). Vorliegend ist eine Berücksichtigung einer voraussehbaren Verschlimmerung des Integritätsschadens bei der Bemessung der Integritätsentschä-

- 22 - digung aus zwei Gründen ausgeschlossen. Zum einen ergibt sich bereits aus dem Wortlaut und dem Kontext von Art. 36 Abs. 4 UVV, dass voraussehbare Verschlimmerungen beim Fallabschluss ohnehin nur dann an- gemessen zu berücksichtigen sind, sofern in diesem Zeitpunkt beziehungsweise im Zeitpunkt des medizinischen Endzustands bereits ein ent- schädigungspflichtiger Integritätsschaden besteht. Dies ist vorliegend hin- sichtlich der Schulterproblematik rechts – wie gesehen – nicht der Fall, führte doch Dr. med. E._____ im kreisärztlichen Abschlussuntersu- chungsbericht vom 15. Mai 2013 (Bg-act. 161 S. 4) aus, dass bezogen auf die rechte Schulter keine bleibende Beeinträchtigung der körperlichen Integrität bestehe. Folglich entfällt die Anwendung von Art. 36 Abs. 4 UVV von vornherein. Selbst wenn man aber – entgegen der Auffassung von Dr. med. E._____ sowie des streitberufenen Gerichtes – davon ausginge, dass im Zeitpunkt des medizinischen Endzustands hinsichtlich der Schulterproblematik rechts ein entschädigungspflichtiger Integritätsscha- den vorläge, wäre hier eine Berücksichtigung einer voraussehbaren Ver- schlimmerung des Integritätsschadens bei der Bemessung der Inte- gritätsentschädigung ausgeschlossen. Denn den bei den Akten liegenden medizinischen Berichten sind keinerlei Indizien auf eine voraussehbare Verschlimmerung des Integritätsschadens zu entnehmen. Einzig Dr. med. G._____ führt in seinem ärztlichen Zeugnis vom 31. Oktober 2014 (Bf- act. 2) aus, dass damit gerechnet werden müsse, dass sich die Sympto- matik mit fortschreitender Dauer weiter verschlechtern könnte. Wie vor- stehend dargestellt genügt die blosser Möglichkeit einer Verschlimmerung des Integritätsschadens indes noch nicht, um eine solche bei der Bemes- sung der Integritätsentschädigung zu berücksichtigen. Vielmehr müsste die voraussehbare Verschlimmerung des Integritätsschadens der bun- desgerichtlichen Rechtsprechung zufolge zumindest als wahrscheinlich prognostiziert und damit auch geschätzt werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C_32/2010 vom 6. September 2010 E.2.6.2). Wie vor- stehend dargestellt ist über die Integritätsentschädigung neu zu befinden,

- 23 - wenn sich der Integritätsschaden später bedeutend stärker verschlimmert als prognostiziert. Sollte sich die Schulterbeschwerdesymptomatik rechts des Beschwerdeführers somit inskünftig bedeutend verschlechtern, könn- te der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin immer noch einen entsprechenden Anspruch auf eine Integritätsentschädigung geltend machen. Die Beschwerdegegnerin hätte dann zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zusprache einer Integritätsentschädigung erfüllt sind oder nicht (so die Beschwerdegegnerin auch explizit in ihrer Rechts- schrift vom 19. Februar 2015, S. 2 Ziff. 2). d) Schliesslich bringt der Beschwerdeführer noch vor, es müsse zur Bemes- sung der Integritätsentschädigung gestützt auf Art. 36 Abs. 3 UVV die ge- samte Beeinträchtigung berücksichtigt werden, was eine medizinische Gesamtbeurteilung bedinge. Wie nachfolgend dargestellt erweist sich auch diese Rüge als unbegründet. Gemäss Art. 36 Abs. 3 UVV ist die Integritätsentschädigung nach der ge- samten Beeinträchtigung festzusetzen, wenn mehrere körperliche oder psychische Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zu- sammenfallen. Von verschiedenen Integritätsschäden ist auszugehen, wenn sich die Beeinträchtigungen medizinisch eindeutig feststellen und in ihren Auswirkungen klar voneinander unterscheiden lassen. Klar unter- scheidbare und sich gegenseitig nicht beeinflussende Integritätsschäden sind grundsätzlich zu addieren (SVR 2008 UV Nr. 10 S. 32, U 109/06 E.6). Bei einer gegenseitigen Überlagerung verschiedener Beeinträchti- gungen darf der Gesamtwert indessen nicht dazu führen, dass ein Teil der Beeinträchtigungen doppelt entschädigt wird. Umgekehrt kann sich eine Erhöhung rechtfertigen, wenn sich die

verschiedenen Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung verstärken (Urteil des Bundesgerichtes 8C_826/2012 vom 28. Mai 2013 E.3.2; FREI, a.a.O., S. 45).

- 24 - Vorliegend besteht jedoch einzig in Bezug auf die Lungenproblematik eine bleibende und zu entschädigende Beeinträchtigung der körperlichen Integrität. Demgegenüber führt die Schulterbeschwerdesymptomatik rechts – wie Dr. med. E._____ im kreisärztlichen Abschlussuntersuchungsbericht vom 15. Mai 2013 (Bg-act. 161 S. 4) schlüssig und nachvollziehbar ausführt – nicht zu einer bleibenden Beeinträchtigung der körperlichen Integrität. Folglich fallen vorliegend aber nicht mehrere Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, weshalb auch die Anwendung von Art. 36 Abs. 3 UVV von vornherein entfällt. Eine Festsetzung der Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung käme bloss dann in Frage, wenn hinsichtlich der Schulterbeschwerdesymptomatik rechts ebenfalls ein Integritätsschaden vorliegen würde, was vorliegend aber – wie gesehen – nicht der Fall ist.

E. 6

Abschliessend ist an dieser Stelle noch festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin ihrer Abklärungspflicht nach Art. 43 ATSG rechtsgenügend nachgekommen ist. Nachdem Dr. med. E._____ in seinem kreisärztlichen Abschlussuntersuchungsbericht vom 15. Mai 2013 nachvollziehbar und schlüssig dargelegt hat, dass hinsichtlich der Beschwerdesymptomatik im Bereich der rechten Schulter nur noch eine minimale Restsymptomatik bei voller Funktion und guter Kraftentfaltung bestehe beziehungsweise bezogen auf die rechte Schulter keine bleibende Beeinträchtigung der körperlichen Integrität bestehe und sich in den medizinischen Akten überdies keine konkreten Indizien finden, welche auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit des erwähnten Arztberichtes von Dr. med. E._____ wecken, ist denn auch kein weiterer Abklärungsbedarf angebracht. Die Aktenlage ist ausreichend, um den medizinischen Sachverhalt beurteilen zu können. Dementsprechend kann auf weitergehende medizinische Abklärungen in Anwendung der antizipierten Beweiswürdigung (vgl. BGE 134 I 140 E.5.3, 124 V 90 E.4b) verzichtet werden, zumal hiervon einerseits keine weiteren entscheiderelevanten Erkenntnisse zu erwarten sind

- 25 - und andererseits im Verfahren um Zusprechung oder Verweigerung von Sozialversicherungsleistungen rechtsprechungsgemäss kein förmlicher Anspruch auf versicherungsexterne Begutachtung besteht (vgl. BGE 135 V 465 E.4; Urteil des Bundesgerichtes 8C_541/2012 E.4.1). Demnach erweist sich auch der Eventualantrag des Beschwerdeführers, wonach das streitberufene Gericht die weiteren erforderlichen medizinischen Abklärungen zu tätigen und anschliessend die Integritätsentschädigung aufgrund des Beweisergebnisses der zusätzlichen Abklärungen festzusetzen hat, als unbegründet.

E. 7

a) In Würdigung der vorhandenen medizinischen Unterlagen gelangt das streitberufene Gericht aufgrund der vorstehenden Überlegungen zum Schluss, dass die Beschwerdegegnerin die beschwerdeführerische Schulterbeschwerdesymptomatik rechts bei der Bemessung der Integritätsentschädigung zu Recht nicht berücksichtigt hat. Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer in Bezug auf die Lungenproblematik bei einem unstrittigen Integritätsschaden von 15 % und einem versicherten Jahresverdienst von Fr. 126'000.-- (Art. 22 Abs. 1 UVV) eine Integritätsentschädigung von Fr. 18'900.-- auf Basis einer Leistungseinbusse von 15 % zu leisten hat. Der angefochtene

Einspracheentscheid vom 30. September 2014 erweist sich demnach als rechtmässig, was zu seiner Bestätigung und der Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde sowohl im Haupt- als auch im Eventualantrag führt. b) Gerichtskosten werden keine erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren gemäss Art. 61 lit. a ATSG – ausser hier nicht zutreffender Ausnahmen – grundsätzlich kostenlos ist. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist an sich keine Parteientschädigung geschuldet. Indessen ist die Gehörsverletzung und deren Heilung bei der Frage der Parteientschädigung in gewissen Konstellationen zu berücksichtigen. Das Bundesgericht hat entschieden, dass es sich bei einer Verletzung des rechtli-

- 26 - chen Gehörs durch die Verwaltung mit anschliessender Heilung im gerichtlichen Verfahren unter Umständen rechtfertigt, der Gehörsverletzung durch Zusprache einer reduzierten Parteientschädigung und teilweiser Auferlegung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes (8C_738/2014 vom 15. Januar 2015 E.7, 9C_234/2008 vom 4. August 2008 E.5.1). Eine Berücksichtigung der Gehörsverletzung bei der Frage der Parteientschädigung bedingt allerdings, dass der Partei durch die Gehörsverletzung Kosten entstehen, welche ihr ohne Gehörsverletzung nicht entstanden wären (Urteil des Bundesgerichtes 8C_843/2014 vom 18. März 2015 E.11; BGE 134 I 234; SVR 2010 IV Nr. 51 S. 157 E.3.3). Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin den beschwerdeführerischen Anspruch auf rechtliche Gehör – wie gesehen (vgl. vorstehend E.2) – zwar verletzt, indem sie im Einspracheverfahren eine weitere pneumologische Untersuchung des Beschwerdeführers durch Dr. med. F. _____ erstellen und eine neuerliche Schätzung der Integritätsbeeinträchtigung durch Dr. med. D. _____ vornehmen liess, ohne die entsprechenden medizinischen Akten vor Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vom 30. September 2014 dem Beschwerdeführer beziehungsweise dessen Rechtsvertreter zur Einsicht und zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Beschwerdeführer weist indes nicht nach und es ist auch nicht ersichtlich, dass ihm wegen der – leichten und heilbaren – Gehörsverletzung (vgl. vorstehend E.2) zusätzliche Kosten entstanden sind. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, dass sich der Beschwerdeführer einzig aufgrund der Gehörsverletzung zur Beschwerde ans Verwaltungsgericht veranlassen sah. Vielmehr ging es ihm im vorliegenden Beschwerdeverfahren primär um eine Erhöhung der Integritätsentschädigung bzw. um die Berücksichtigung der Schulterbeschwerdesymptomatik rechts bei der Bemessung der Integritätsentschädigung. Der Beschwerdeführer widmet der Verletzung des rechtlichen Gehörs denn auch bloss wenige Zeilen seiner Beschwerdeschrift vom 1. November 2014. Auch daraus ist ersichtlich, dass es dem Beschwerdeführer vorlie-

- 27 - gend in erster Linie um eine Erhöhung der Integritätsentschädigung geht und die Verletzung des rechtlichen Gehörs lediglich einen Nebenschauplatz bildet. Demzufolge sieht das streitberufene Gericht im vorliegenden Fall von der Zusprache einer Parteientschädigung infolge der Gehörsverletzung durch die Beschwerdegegnerin mit anschliessender Heilung im gerichtlichen Verfahren ab. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.